

EDITORIAL

Liebe Leserin, lieber Leser!

„Eine extrem umfangreiche Tagesordnung bewältigte der Bundesrat in seiner letzten Sitzung vor der Sommerpause: 112 Vorlagen behandelten die Länder insgesamt – grünes Licht gab es für 63 Gesetze aus dem Deutschen Bundestag und 28 Verordnungen aus dem Bundeskabinett“. Dies kann man auf der Website „Plenum KOMPAKT“ des Bundesrates nachlesen. Unter diesen 112 Vorlagen befindet sich auch eine ganze Reihe von Gesetzen, die für das Spektrum der ZKJ relevant sind.

Zur „Ehe für alle“ ist es nun doch nicht gekommen, denn am gleichen Tag, als der Bundesrat – unter Top 104 – das „Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts“ verabschiedete, hat er mit dem Gesetz zur Bekämpfung der Kinderehen (TOP 18) gleichzeitig die Kinderehe verboten. Vorausgegangen ist beiden Gesetzgebungsverfahren eine breite gesellschaftliche Debatte, wobei das erste Thema, die Gleichstellung der gleichgeschlechtlichen Partnerschaft mit der Ehe durch eine Ausweitung des Ehebegriffs, naturgemäß größeren Raum einnahm. Abzuwarten bleibt, ob das Bundesverfassungsgericht dazu angerufen wird.

Beschlossen wurde aber auch ein weiteres Gesetz, das im Vorfeld für Aufregung gesorgt hat: das Gesetz zur Einführung eines familienrechtlichen Genehmigungsvorbehalts für freiheitsentziehende Maßnahmen bei Kindern (Top 101). Die Entscheidung des Gesetzgebers wurde von einzelnen Fundamentalisten als Signal für die Legitimation von Zwang in der Erziehung (miss)verstanden. So heißt es in einer Unterschriftenaktion: „Eine gesetzliche Normierung von freiheitsentziehenden Maßnahmen begrenzt diese nicht nur, sondern ermöglicht sie zugleich, denn sie schafft Legalität.“ Indirekt wird damit für eine Verdrängung dieser Problematik geworben und die staatliche Verantwortung für Kinder und Jugendliche, bei denen eine akute Selbst- oder Fremdgefährdung vorliegt und andere Alternativen tatsächlich nicht verfügbar sind, abgelehnt. Unter dem zweifelhaften Titel „Wohltätiger Zwang in der Kinder- und Jugendhilfe“ (wohl besser Hilfe im Zwangskontext) hatte der Deutsche Ethikrat am 18. Mai 2017 zu einer Anhörung geladen. Eine der dort angehörten Praktikerinnen hat es auf den Punkt gebracht: Zwang darf kein Konzept sein, sondern eine vorübergehende Antwort auf eine Ausnahmesituation.

Sie, liebe Leserinnen und Leser, werden aber das Geschehen im Bundesrat am 7. Juli sicherlich auch im Hinblick auf ein weiteres Gesetz in den Blick genommen haben – ein Gesetz, das in den letzten Monaten für erheblichen Diskussionsstoff auf der fachpolitischen Ebene gesorgt hat: das Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG). Nachdem es erst im vorletzten Moment als Top 115 auf die Tagesordnung des Bundesrates gerückt war, ist es im letzten Moment vor der Beschlussfassung dort wieder abgesetzt worden. Was war geschehen?

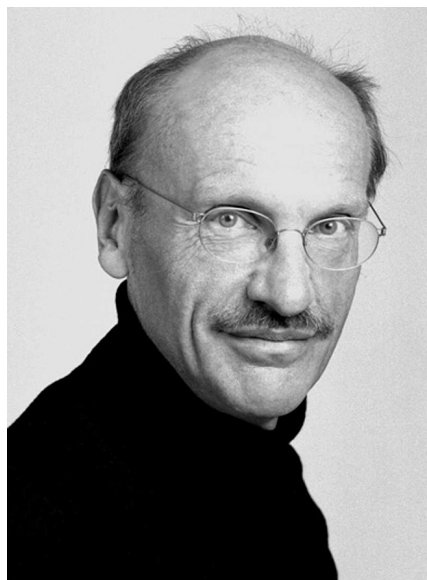
Formaler Hintergrund der Absetzung ist eine Fristeinrede Niedersachsens, also das Ablehnen der verkürzten Fristen zwischen Überweisung an den Bundesrat und der Beratung im Bundesrat. Wie Insider berichten wurde mit der Fristeinrede ein Scheitern des Gesetzgebungsverfahrens verhindert, da die erforderliche Mehrheit im Bundesrat nicht gesichert war. Dem Vernehmen nach soll es bei einzelnen Ländern Vorbehalte im Hinblick auf die Ausgestaltung der Vorschrift zur Rahmenvereinbarung als Grundlage für die Erstattung der Kosten für Leistungen an junge Flüchtlinge durch die Länder gegeben haben. So hatte doch der Bundesrat im ersten Durchgang empfohlen, in der Vorschrift (§ 78f Abs.2 SGB VIII) folgenden Satz anzufügen: „Neben einer bedarfsgerechten Unterbringung, Versorgung und Betreuung unbegleiteter ausländischer junger Menschen muss dabei insbesondere die Gleichbehandlung deutscher und ausländischer Kinder, Jugendlicher und junger Volljähriger sichergestellt werden.“ Damit sollten die nicht unberechtigten Sorgen vieler Fachverbände, auf diese Weise würde eine Jugendhilfe 2. Klasse für junge Flüchtlinge etabliert, beseitigt werden. Die Bundesregierung hatte diesem Vorschlag in ihrer Gegenäußerung zugestimmt (BR-Drs. 18/12730 S. 51). Der Bundestag hat diese Forderung jedoch nicht aufgegriffen und das Gesetz in der Fassung des Regierungsentwurfs verabschiedet.

Was nun? Das im Bundestag verabschiedete Gesetz kann im Bundesrat erst in der nächsten Sitzung, die am 22. September stattfindet, beraten werden – zwei Tage vor der Bundestagswahl. Ob es bis dahin gelingt, noch eine Mehrheit für die Zustimmung im Bundesrat zu sichern? Wenn nicht – und dafür spricht Vieles – dann ist das Gesetz Makulatur und es gilt der Satz: Nach dem Spiel ist vor dem Spiel! Dann werden auch die ganz heißen Eisen – wie die sogenannte inklusive Lösung und die gesetzliche Verankerung der Sozialraumorientierung – wieder angefasst werden (müssen). Schon ist die Rede von der Einsetzung einer Enquetekommission zur Reform der Kinder und Jugendhilfe. Erwartet uns ein heißer Herbst und Winter?

Ihr

Reinhard Wiesner

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner



Aktuelle Notizen	293
Aufsätze · Beiträge · Berichte	
<i>Birger Antholz</i> Kindesinobhutnahmen 1995–2015	294
<i>Axel Schwarz</i> Abschiebungsschutz für Flüchtlingsfamilien und -kinder	303
<i>Wolfgang Keuter</i> Familiengerichtlicher Genehmigungsvorbehalt	307
Rezension	312
Rechtsprechung	
Zur Verfassungsmäßigkeit einer gerichtlichen Entscheidung nach § 1666 BGB bei unverwertbarem Gutachten BVerfG, 2. Kammer des Ersten Senats, Nichtannahmebeschluss vom 27.4.2017 – 1 BvR 563/17	313
Schutzimpfung eines Kindes als Angelegenheit von erheblicher Bedeutung BGH, Beschluss vom 3.5.2017 – XII ZB 157/16	316
Ordnungsgeld für Verstoß gegen Anordnungen nach dem GewSchG BGH, Beschluss vom 10.5.2017 – XII ZB 62/17	318
Vergütung des Vormunds trotz fehlender persönlicher Verpflichtung OLG Braunschweig, Beschluss vom 11.5.2017 – 1 WF 73/17	319
Zum Begriff des personensorgeberechtigten Elternteils i.S.d. § 86 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII BVerwG, Urteil vom 27.4.2017 – BVerwG 5 C 12.16	322
Keine Durchsetzung des Umgangsrechts im Verwaltungsrechtsweg OVG Bremen, Beschluss vom 7.4.2017 – 1 B 291/16	324
Verbandsinformation	327
Termine/Vorschau	329
Impressum	311



**ZKJ – Zeitschrift für
Kindschaftsrecht und Jugendhilfe
herausgegeben in Verbindung mit der
Bundeskonferenz für Erziehungs-
beratung e.V.**

Grundrichtung: Die ZKJ ist eine interdisziplinär ausgerichtete Fachzeitschrift und unabhängiges Informations- und Diskussionsforum für die praktische Umsetzung und Anwendung des Kindschafts-, Jugend- und Jugendhilfrechts und ihrer angrenzenden Gebiete und zeichnet sich durch die ausführliche und praxisbezogene Dokumentation der Sachgebiete und Rechtsprechung aus.

Mitherausgeber

Prof. Dr. Stefan Heilmann
Prof. Siegfried Willutzki
Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.
Herrnstraße 53, 90763 Fürth

Kooperationspartner

Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V. BAFM, Berlin
BVEB – Berufsverband der Verfahrensbeistände, Ergänzungspfleger und Berufsvormünder für Kinder und Jugendliche e.V., Berlin

Schriftleiter

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Albstraße 9, 12159 Berlin Tel.: (030) 8100 69 98,
E-Mail: reinhard-wiesner@t-online.de

Prof. Dr. Stefan Heilmann

OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.
E-Mail: stefan.heilmann@olg.justiz.hessen.de

Yvonne Gottschalk

OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.
E-Mail: yvonne.gottschalk@olg.justiz.hessen.de

Bearbeiter des Rechtsprechungsteils

Zivilrechtlicher Teil
Yvonne Gottschalk, Richterin am OLG Frankfurt a.M.
E-Mail: yvonne.gottschalk@olg.justiz.hessen.de

Öffentlich-rechtlicher Teil

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Ministerialrat im Bundesministerium für Familie,
Senioren, Frauen u. Jugend, Berlin a. D.
E-Mail: reinhard-wiesner@t-online.de

Herausgeberbeirat

Prof. Dr. iur. Frank Czerner, Professor an der Hochschule
Mittweida, Mittweida

Prof. Dr. Michael Coester, Hochschullehrer i.R.,
Pullach

Prof. Dr. med. Jörg M. Fegert, Ärztlicher Direktor
Universitätsklinikum Ulm

Hartmut Gerstein, Lehrbeauftragter, Hochschule
Koblenz

Christoph Schmidt, Dipl.-Päd., Bundeskonferenz für
Erziehungsberatung (bke), Fürth

Dr. Christian Grube, Vors. Richter am VG a.D., München

Jutta Lack-Strecker, Dipl.-Psych., Bundes-Arbeitsgemein-
schaft für Familien-Mediation e.V. BAFM, Berlin

Hans-Georg Mähler, Rechtsanwalt, München

Thomas Mörsberger, Rechtsanwalt, Lüneburg/Stuttgart

Silke Naudiet, Bundeskonferenz für Erziehungsberatung
e.V., Fürth

Prof. Dr. Helga Oberloskamp, Professorin em. an der
Fachhochschule Köln

Dr. Wolfgang Raack, Direktor des Amtsgerichts Kerpen a.D.

Prof. Dr. Ludwig Salgo, Frankfurt am Main.

Dr. Joseph Salzgeber, München

Dr. Manuela Stötzl, Referatsleiterin im BMFSFJ

Jutta Struck, Ministerialrätin, Berlin

Matthias Weber, Dipl.-Psych., Lebensberater a.D.,
Neuwied

Prof. Dr. Marina Wellenhofer, Lehrstuhl für Zivil- und
Zivilverfahrensrecht, Goethe Universität, Frankfurt am
Main

Wichtige Information zur Nutzung des Online-Archivs

Das Bundesfinanzministerium hat festgesetzt, bei allen Zeitschriftenabonnements die Nutzung der Print- und Online-Bestandteile steuerlich separat auszuweisen. Die Verlage sind verpflichtet, digitale Zusatzleistungen zu Zeitschriften wie beispielsweise Archive mit dem geltenden Umsatzsteuersatz von 19 % zu belegen. Einen Zugang zum Online-Archiv der Zeitschrift erhalten Sie daher ab sofort zu Ihrer gedruckten Ausgabe für 1 € pro Monat (12 € jährlich, inkl. 19 % MwSt.).

Zugang zum Online-Archiv erhalten Sie wie gewohnt unter www.zkj-online.de/archiv.

Haben Sie dazu Fragen? Frau Ulrike Vermeer steht Ihnen unter der Tel.-Nr. 0221/97668-229 gern zur Verfügung.



**Bundesanzeiger
Verlag**